

Gericht: LG Bamberg 1. Zivilkammer
Entscheidungsdatum: 17.07.2013
Aktenzeichen: 1 O 422/12
Dokumenttyp: Urteil

Quelle:



Verjährung der Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Anlageberatung, Hemmung der Verjährung durch die Anbringung eines Güteantrages

Orientierungssatz

1. Für Schadensersatzansprüche wegen Falschberatung im Zusammenhang mit einem möglichen Verlust bzw. Totalverlustrisiko bzgl. der Fondsanlage, welche am 01.01.2002 bestanden und noch nicht verjährt waren, finden nach der Überleitungsvorschrift des Art. 229 § 6 Abs. 1 Satz 1 EGBGB die Verjährungsvorschriften in der seit dem 01.01.2002 geltenden Fassung Anwendung. Danach beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre und endete, soweit der Anspruchsteller spätestens im Jahre 2005 Kenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen sowie der Person des Schuldners erlangt hat, zum 31.12.2008.(Rn.28)(Rn.29)
2. Die Hemmungswirkung eines Güteantrages setzt voraus, dass der mit der Klage geltend gemachte Anspruch auch Gegenstand des Güteverfahrens war. Denn nur im Falle einer Anspruchsidentität steht die Anbringung eines Antrags auf ein Güteverfahren in Ansehung der Verjährungsunterbrechung einer Klageerhebung gleich. Zudem bedarf es auch im Güteverfahren einer hinreichenden Individualisierung und Eingrenzung des Streitgegenstandes.(Rn.36)(Rn.37)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kläger tragen die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 76.693,78 € festgesetzt.

Tatbestand

- 1 Die Parteien streiten um Schadensersatzansprüche aus fehlerhafter Anlageberatung.
- 2 Die Kläger erwarben in Höhe von jeweils 50.000,- DM (entspricht 25.564,59 €) Anteile an geschlossenen Immobilienfonds. Im einzelnen handelt es sich um folgende Fonds mit dem nachstehenden Datum des Zertifikats:
- 3 F. Fonds-Verwaltungen Immobilien-Anlagen Nr. 25 KG - 11. Februar 1993

- 4 F. Fonds-Verwaltungen Immobilien-Anlagen Nr. 26 KG - 19. März 1993
- 5 B. fonds Immobilien-Objekt ... KG - 10. August 1995.
- 6 Für den F. Fonds Nr. 25 erhielten die Kläger Ausschüttungen in Höhe von 26.171,34 €. Für den F. Fonds Nr. 26 erhielten die Kläger Ausschüttungen in Höhe von 6.315,- €.
Für den B. fonds ... erhielten die Kläger Ausschüttungen in Höhe von 6.530,14 €. Der Kauf des streitgegenständlichen F. Fonds Nr. 25 wurde durch die Kläger fremdfinanziert. Die Kläger leisteten hierauf in der Zeit von 1992 bis 1996 Zinsen in Höhe von insgesamt 8.821,59 DM (entspricht 4.510,41 €). Der Kauf des streitgegenständlichen B. fonds wurde teilweise fremdfinanziert. Die Kläger leisteten hierauf Zinsen in der Zeit von 1995 bis 1998 in Höhe von 8.665,47 DM (entspricht 4.430,58 €). Darüber hinaus zahlten die Kläger für den Erwerb jeder Beteiligung ein Agio in Höhe von 5 %.
- 7 Die Kläger forderten mit Schreiben vom 28.12.2004 (Anl. K4) die Rückabwicklung aller drei Beteiligungen von der Beklagten. Dies lehnte die Beklagte mit Schreiben vom 21.01.2005 (Anl. K5) ab. Mit Schreiben vom 03.05.2005 wandten sich die Kläger an die Schlichtungsstelle des Sparkassenverbandes Bayern. Die Schlichtungsstelle des Sparkassenverbandes Bayern stellte sich auf den Standpunkt der Beklagten und teilte dies den Klägern mit Schreiben vom 31.03.2005 (Anl. K7) mit. Wegen des genauen Wortlauts sowie der Einzelheiten bezüglich auf die Schreiben der Kläger an die Beklagte sowie des Schlichtungsverfahrens wird auf die vorgelegten Anlagen K4-7 verwiesen. Mit Schreiben vom 28.12.2011 stellten die Kläger bei der staatlich anerkannten Gütestelle ... einen Antrag auf Durchführung eines Güteverfahrens. In diesem Schreiben heißt es unter anderem:
- 8 "Die Antragsteller machen Ansprüche auf Schadensersatz auf fehlerhafter Anlageberatung geltend. Hintergrund sind die Beteiligungen am F. Fonds-Verwaltungs Immobilien-Anlagen Nr. 25 KG (WKN: 981294), F. Fonds-Verwaltungen Immobilien-Anlagen Nr. 26 KG (WKN: 981295) und B. fonds ... KG
- 9 Aufgrund von fehlerhafter Anlageberatung erwarten die Antragsteller Anteile in Höhe von jeweils 50.000,- DM bzw. 25.564,59 € an den oben genannten geschlossenen Immobilienfonds (also insgesamt für 76.693,78 €) und haben deshalb den Anspruch so gestellt zu werden, als hätten sie die Beteiligung nie getätigt."
- 10 Wegen des weiteren Inhaltes wird auf den als Anlage K11 vorgelegten Güteantrag Bezug genommen. Mit Schreiben vom 17.01.2012 (Anl. K14) teilte die Beklagte der Gütestelle mit, dass sie dem Güteverfahren nicht beitrifft. Mit Schreiben der Gütestelle ... an den Klägervertreter vom 26.03.2012 - beim Klägervertreter eingegangen am 30.03.2012 (Anl. K15), wurde den Klägern das Scheitern und das Ende des Güteverfahrens mitgeteilt.
- 11 Die Kläger behaupten, sie seien durch die Mitarbeiter der Beklagten im Hinblick auf den Erwerb der F. Fonds Nr. 25 und 26 durch den Zeugen ... und im Hinblick auf den B. fonds ... durch den Zeugen ... fehlerhaft beraten worden. Die Kläger tragen vor, sie hätten eine Anlage zur Altersvorsorge gesucht. Sie seien nicht hinreichend über Risiken, insbesondere nicht über die Möglichkeit des Totalverlustes aufgeklärt worden. Darüber hinaus sei der Prospekt ebenfalls fehlerhaft und nicht eindeutig. Des weiteren seien die nicht über die der Beklagten zugeflossenen Provisionen, geschweige denn über die konkrete Höhe aufgeklärt worden. Die Kläger tragen darüber hinaus vor, bei ordnungsgemäßen Erwerb hätten sie die Gelder festverzinslich und sicher angelegt.
- 12 Die Kläger sind der Ansicht, ihnen stünde gegenüber der Beklagten ein Anspruch wegen fehlerhafter Beratung zu. Die Kläger sind der Auffassung, es sei in Bezug auf alle drei Fonds ein Beratungsvertrag zustande gekommen. Die Kläger sind auch der Meinung, sie müssten sich

evtl. ersparte Steuervorteile nicht anrechnen lassen. Sie sind weiterhin der Ansicht, dass ihnen auch ein Anspruch wegen entgangener Zinsen zustehen würde. Die Kläger sind der Ansicht, die streitgegenständlichen Ansprüche seien nicht verjährt. Der Güteantrag beschreibe hinreichend konkret, welche Beratungsfehler im Güteverfahren geltend gemacht werden. Darüber hinaus hätten die Kläger von der Problematik der Provisionszahlungen und der kick-back-Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes erst durch ihren Prozessbevollmächtigten im Jahr 2011 erfahren. Im vorherigen Schlichtungsverfahren sowie in den Schreiben an die Sparkasse ging es lediglich um eine fehlerhafte Aufklärung wegen einer Täuschung über die Erträge sowie die Werthaltigkeit und Entwicklung der Anlage.

13 Die Kläger beantragen:

14 I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 76.693,78 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz seit 20.01.2005 zu zahlen, und zwar Zug um Zug gegen Übereignung der Beteiligungen an der F. Fonds-Verwaltungen Immobilien-Anlagen Nr. 25 KG (Beteiligungsnr.: 24631109225, WKN: 981294), der F. Fonds-Verwaltungen Immobilien-Anlagen Nr. 26 KG (Beteiligungsnr.: 233206019326, WKN: 981295) und der B. fonds ... KG (Beteiligungsnr.: 181099, WKN: 980276) durch die Kläger an die Beklagte.

15 II. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte hinsichtlich der unter I. genannten Gegenleistung in Annahmeverzug befindet.

16 Die Beklagte beantragt:

17 Die Klage abzuweisen.

18 Die Beklagte bestreitet, dass überhaupt ein Anlageberatungsvertrag mit den Klägerin zustande gekommen sei und rügt insoweit die Schlüssigkeit der Klage. Die Beklagte bestreitet weiter, dass die Kläger nicht hinreichend über die möglichen Risiken, insbesondere ein Totalverlustrisiko aufgeklärt worden seien. Die Beklagte trägt darüber hinaus vor, die Kläger hätten eine Anlage zum Steuersparen gesucht. Die Beklagte trägt außerdem vor, dass selbst wenn die Kläger zutreffend über die an die Beklagte geflossenen Provisionen aufgeklärt worden wären, sie dennoch die Anlagen gezeichnet bzw. erworben hätten, mit anderen Worten wären etwaige der Beklagten zugeflossenen Provisionen für die Kläger unerheblich gewesen.

19 Die Beklagte beruft sich auf die Einrede der Verjährung und trägt vor, dass die Beklagten bereits mit Beendigung des Schlichtungsverfahrens im Jahr 2005 über alle notwendigen Punkte Kenntnis besessen hätten, die im Zusammenhang mit der Falschberatung stünden. Darüber hinaus sei in dem Schlichtungsverfahren nicht lediglich über eine fehlerhafte Beratung über Risiken, sondern auch über geflossene Provisionen und dergleichen gesprochen worden. Darüber hinaus beruft sich die Beklagte ausdrücklich auch auf die zehnjährige Kenntnis unabhängige Verjährung.

20 Die Beklagte ist der Ansicht, den Klägern stünde kein Schadensersatzanspruch zu. Zum einen würde bereits eine Berechnung unter Anrechnung der erworbenen Ausschüttungen samt Anrechnung ersparter Steuervorteile und des heutigen Kurswertes aller drei Anlagen ergeben, dass die Beklagten Gewinn und nicht Verlust erwirtschaftet hätten. Darüber hinaus seien etwaige Ansprüche verjährt. Der Güteantrag der Kläger vom 28.12.2011 erfülle die Anforderungen an ein hinreichend konkretes und substantiiertes Vorbringen im Güteverfahren nicht.

21 Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze samt den vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

- 22 Das Gericht hat keinen Beweis erhoben.
- 23 Mit Schriftsätzen vom 12.06.2013 (Bl. 76 ff. d.A.) und 18.06.2013 (Bl.80 ff. d.A.) haben die Parteien ihr Einverständnis mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung erklärt. Mit Beschluss vom 20.06.2013 (Bl. 82 ff. d.A.) wurde bestimmt, dass Schriftsätze beider Parteien bis zum 05.07.2013 eingereicht werden konnten, sowie Verkündungstermin bestimmt auf den 17.07.2013.

Entscheidungsgründe

I.

- 24 Die Klage ist zulässig, jedoch unbegründet.
- 25 Die Kläger haben gegen die Beklagte keinen durchsetzbaren Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 76.693,78 € wegen behaupteter Falschberatung im Hinblick auf die streitgegenständlichen Beteiligungen am F. Fonds-Verwaltungen Immobilien-Anlagen Nr. 25 KG, F. Fonds-Verwaltungen Immobilien-Anlagen Nr. 26 KG und der B. fonds ... KG ... in Höhe von jeweils 50.000,-- DM (entspricht 25.564,59 €).
- 26 Etwaige Schadensersatzansprüche sind gemäß § 199 Abs. 1 BGB im Hinblick auf etwaige Falschberatungen durch die Beklagte im Zusammenhang mit möglichen Risiken und Erträgen der streitgegenständlichen Anlagen sowie darüber hinaus gemäß § 199 Abs. 4 BGB in Bezug auf etwaige unterlassene Aufklärung seitens der Beklagten über die an sie geflossenen Provisionen verjährt. Die Ansprüche sind daher gemäß § 214 Abs. 1 BGB nicht durchsetzbar. Die Beklagte hat sich ausdrücklich auf die Einrede der Verjährung berufen.
- 27 1. Im Hinblick auf die von den Kläger behaupteten Beratungsfehler im Zusammenhang mit einem möglichen Verlust bzw. auch Totalverlustrisiko im Hinblick auf alle drei streitgegenständlichen Anlagen sowie etwaige fehlerhafte Beratung in Bezug auf die Rentabilität und die Erträge der Beteiligungen sind Schadensersatzansprüche gemäß § 199 Abs. 1 BGB verjährt.
- a)
- 28 Nach der für das Verjährungsrecht geltenden Überleitungsvorschrift des Art. 229 § 6 Abs. 1 S. 1 EGBGB finden auf Ansprüche die - wie der Schadensersatzanspruch der Kläger gegen die Beklagte - am 01.01.2002 bestanden und noch nicht verjährt waren, die Vorschriften über die Verjährung in der seit dem 01.01.2002 geltenden Fassung des BGB Anwendung.
- 29 Die regelmäßige Verjährungsfrist, die nach § 195 BGB neue Fassung drei Jahre beträgt, ist dann ab dem 01.01.2002 zu berechnen und endet demzufolge hier gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB am 31.12.2008, weil die Beklagte spätestens im Jahr 2005 von den den Anspruch begründeten Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hatte. Dies gilt zumindest im Hinblick auf etwaige Beratungsfehler seitens der Beklagten im Zusammenhang mit einem möglichen Verlust und Rentabilitätsrisiko der Anlage.
- b)
- 30 Mit Schreiben vom 28.12.2004 (Anl. K4) forderten die Kläger von der Beklagten selbst die Rückabwicklung aller drei streitgegenständlichen Beteiligungen mit der Begründung, sie seien über die Erträge aus diesen getäuscht worden. Mit Schreiben der Klä-

gerin vom 20.01.2005 (Anl. K5) lehnt dies die Beklagte ab und führte aus, dass Zusagen über Wertentwicklungen und Renditen nicht gemacht worden seien. Prognostizierte Ausschüttungen seien nicht garantiert gewesen. Weiter wurde ausgeführt, dass über Chancen und Risiken der Kapitalanlage, die keineswegs als Risiko dargestellt worden ist, aufgeklärt und beraten wurde. Die selbigen Punkte wurden dann im anschließenden Güteverfahren mit Schreiben vom 08.03.2005 (Anl. K6) von den Klägern nochmals selbst gerügt und mit Schreiben vom 31.03.2005 (Anl. K7) seitens des Sparkassenverbandes Bayern - Schlichtungsstelle - zurückgewiesen. Damit hatten die Kläger spätestens im Jahr 2005 Kenntnis von allen anspruchsbegründenden Umständen, insbesondere Kenntnis davon, dass wie sie nunmehr vortragen, sie nicht über die bestehenden Risiken und Erträge richtig aufgeklärt worden sind. Nach alledem ist daher gemäß § 199 Abs. 1 BGB Verjährung etwaiger Schadensersatzansprüche im Hinblick auf diese Beratungsfehler mit Ablauf des 31.12.2008 eingetreten.

- 31 2. Im Hinblick auf einen weiteren Beratungsfehler im Zusammenhang mit an die Beklagte gezahlte Provisionen (sog. Kick-Back) ist ebenfalls gemäß § 199 Abs. 4 BGB Verjährung eingetreten.
- a)
- 32 Für diesen Punkt ist unerheblich, ob bereits im Schlichtungsverfahren und in der Auseinandersetzung der Kläger persönlich mit der Beklagten tatsächlich wie nunmehr in letzten Schriftsatz der Beklagten vorgetragen auch über an die Beklagte gezahlte Provisionen gesprochen wurde.
- b)
- 33 Ein Schadensersatzanspruch, auch auf diesen Beratungsfehler gestützt, ist mit Ablauf des 31.12.2011 verjährt. In Bezug auf die Verjährungsvorschriften gilt das oben unter Ziffer 1 a) Ausgeführte.
- 34 Die Verjährung begann daher am 01.01.2002 zu laufen und endete mit Ablauf des 31.12.2011.
- 35 Der mit Schriftsatz vom 28.12.2011 bei der Gütestelle rechtzeitig eingereichte Güteantrag konnte die Verjährung nicht gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB n.F. hemmen.
- 36 Zwar kann die Geltendmachung eines Anspruchs durch Anbringung eines Güteantrages bei der als Gütestelle eingerichteten Frau ... die Verjährung hemmen. Allerdings hemmt nur ein Güteantrag, der den geltend gemachten Anspruch hinreichend genau bezeichnet, die Verjährung (Staudinger/Peters, BGB, Neubearbeitung 2009, § 204 Rdnr. 61; Palandt/Ellenberger, 72. Aufl., 2013, § 204 Rdnr. 19). Das ergibt sich bereits daraus, dass die Verjährung nur für einen oder mehrere bestimmte Streitgegenstände gehemmt werden kann und nicht pauschal für alle denkbaren Ansprüche zwischen zwei oder noch mehr Parteien. Demzufolge setzt die Hemmungswirkung eines Güteantrags nach der Rechtsprechung des BGH voraus, dass der mit der Klage geltend gemachte Anspruch auch Gegenstand des Güteverfahrens war. Denn nur im Falle einer Anspruchsideutlichkeit steht die Anbringung des Antrags auf ein Güteverfahren in Ansehung der Verjährungsunterbrechung der Klageerhebung gleich (vgl. OLG München, Beschluss vom 12.11.2007, Az. 19 U 4170/07, Rdnr. 21 - zitiert nach Juris).
- 37 Der Streitgegenstand lässt sich dem Güteantrag vom 28.12.2011 (Anl. K11) jedoch nicht hinreichend deutlich entnehmen. Im Güteantrag wird lediglich Schadensersatz aus fehlerhafter Anlagenberatung im Zusammenhang mit dem nunmehr streitgegenständlichen

Anlagen begehrt. Es wird jedoch nicht mitgeteilt, wann ein Beratungsgespräch durch die Beklagte im Hinblick auf jeden einzelnen nunmehr streitgegenständlichen Fonds erfolgt sein soll, noch wird seitens der Kläger mitgeteilt, wann sie den jeweils nunmehr streitgegenständlichen Fonds von der Beklagten aufgrund einer behaupteten fehlerhaften Beratung durch die Beklagte erworben haben wollen. Dies ist jedoch nach Auffassung des Gerichts notwendig, damit auch im Güteverfahren der Streitgegenstand hinreichend individualisiert und eingegrenzt wird. Das Gericht sieht es in diesem Zusammenhang nicht als bloße Förmerei an, den Klägern neben der Angabe der genauen streitgegenständlichen Anlage auch aufzuerlegen, wann diese aufgrund welchen Beratungsgesprächs von der Beklagten erworben wurde. Nach Auffassung des Gerichts gehört dies dazu, um den Streitgegenstand (Antrag und Lebenssachverhalt) hinreichend konkret eingrenzen zu können. Die Kläger hätten daher bereits im Güteantrag angeben müssen, wann einzelne Beratungsgespräche bei der Beklagten stattgefunden haben und darüber hinaus angeben müssen, wann die jeweilige streitgegenständliche Beteiligung dann von der Beklagten erworben wurde, etwa unter Angabe, wie nunmehr in der Klage geschehen, durch Benennung des Datums des ausgestellten Zertifikats. Im Hinblick auf die beiden streitgegenständlichen Fundus Fonds Nr. 25 und 26 benennen die Kläger im Güteantrag lediglich die Wertpapierkennnummern, auch hieraus ist keine weitere eindeutige Zuordnung vorzunehmen. Im Hinblick auf den B. fonds ... wird zwar die Beteiligungsnummer angegeben, jedoch reicht dies nach Auffassung des Gerichts ebenfalls nicht aus. Bei einem Güteantrag, sowie klägerseits formuliert, müsste die Beklagte sämtliche Unterlagen durchschauen um überhaupt ansatzweise in Erfahrung bringen zu können, aufgrund welcher konkreten Falschberatung die Kläger Schadensersatzansprüche geltend machen. Dies ist jedoch mit den Anforderungen an die hinreichend genaue konkrete und substantiierte Bezeichnung des Streitgegenstandes nicht in Einklang zu bringen. Zwischen dem Erwerb der beiden F. Fonds 25 und 26 und dem Güteantrag liegen 13 Jahre. Zwischen dem Erwerb des B. fonds und des Güteantrages liegen immerhin noch 11 Jahre. Wie bereits ausgeführt, gehört es zur genauen Bezeichnung des Streitgegenstandes, dass zumindest der Tag des Erwerbs und darüber hinaus sogar noch grob eingegrenzt der Zeitpunkt des Beratungsgesprächs mit angegeben werden muss.

38 Nach Auffassung des Gerichts ändert sich im vorliegenden Fall auch nichts an den obigen Ausführungen aufgrund des Umstandes, dass es bereits vor dem Güteantrag Schriftverkehr zwischen den Klägern und der Beklagten und im Anschluss daran ein Verfahren vor der Schlichtungsstelle gab. Auch dieses Verfahren, durchgeführt im Jahr 2005, lag bereits mehr als sechs Jahre zurück. Darüber hinaus kann auch ein solches Verfahren die hinreichend konkrete Eingrenzung des Streitgegenstandes, welches Aufgabe der Kläger ist, nicht ersetzen. Nach alledem ist auch ein möglicher Schadensersatzanspruch, beruhend auf eine unzureichende Beratung über die an die Beklagten gezahlten Provisionen verjährt. Die Klageeinreichung erfolgte am 05.09.2012, so dass diese die Verjährung nicht mehr rechtzeitig hemmen konnte.

39 3. Mangels Primäranspruch ist auch der unter Ziffer 2 gestellte Feststellungsantrag abzuweisen.

II.

40 Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

41 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1 und 2 ZPO.